

dung kommenden Methoden der Erziehung und Befähigung unmittelbar Sorge zu tragen hat, Er verfügt dazu über die entsprechenden Befugnisse. Von seinen Fähigkeiten zur anforderungsorientierten und damit variablen sowie individuellen Gestaltung des Einarbeitungsprozesses hängt weitgehend der angestrebte Erfolg der Einarbeitung neuereinstellter Angehöriger im Sinne der Entwicklung und Formung wesentlicher Persönlichkeitseigenschaften eines Untersuchungsführers ab. Er trägt darüber hinaus eine hohe Verantwortung hinsichtlich der objektiven Beurteilung der Eignung des neuereingestellten Angehörigen für die Tätigkeit als Untersuchungsführer.

Aus den vorgenannten Gründen ist es erforderlich, daß jeder Leiter sorgfältig und abgestimmt mit unterstellten Leitern sowie dem Sekretär der APO die Auswahl des Betreuers vornimmt.

Wesentliche Grundlagen für die Auswahl des Betreuers sind die Ergebnisse der Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung des für diese Aufgabe vorgesehenen Angehörigen der Dienst Einheit sowie die Ersteinschätzung über den Einzuarbeitenden. Die Einschätzung des als Betreuer vorgesehenen Angehörigen der Dienst Einheit hat unter Zugrundelegung der Anforderungen an den Betreuer für die Einarbeitung von neuereingestellten Angehörigen in der Linie IX zu erfolgen.

In der bereits mehrfach erwähnten Einarbeitungsordnung des MfS werden die grundlegenden Anforderungen an den Betreuer bestimmt. 1)

Sie gelten vollinhaltlich auch für die Auswahl und den Einsatz von Betreuern in der Linie IX.

In den folgenden Ausführungen werden, ausgehend von den dargelegten und begründeten Ziele und Inhalten der Einarbeitung von Untersuchungsführern, weitere wesentliche An-

1) Vergleiche Einarbeitungsordnung des MfS vom 1. 1. 1981, Ziffer 5.1.